

Eintragungsvoraussetzungen: Liste der Landschaftsarchitek- tInnen

Studiendauer, praktische Tätigkeit, Weiterbildung

Dieser Praxishinweis fasst zusammen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten erfolgen kann.

1. Studiendauer

Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtung Landschaftsarchitektur müssen eine **Mindestregelstudienzeit von vier Jahren** nachweisen. Dabei müssen sie den erfolgreichen Abschluss eines auf ihre Fachrichtung ausgerichteten Studiums mit einer nach der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit nachweisen, mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können. Bei einer Kombination aus Bachelor- und Masterstudium gilt dies in der Gesamtschau beider Studiengänge.

Für den notwendigen Fachrichtungsbezug kommt es maßgeblich auf die Inhalte des Studiums an, die den Vorgaben der Anlage 1 DVO BauKaG NRW (abrufbar [hier](#)) entsprechen müssen; im Zweifelsfall können ergänzend die Vorgaben aus den Ausbildungsempfehlungen der BAK für die jeweilige Fachrichtung (abrufbar [hier](#)) herangezogen werden..

2. Praktische Tätigkeit

Nach dem erfolgreichen Studium der Landschaftsarchitektur sind die Voraussetzungen des § 6 der Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz zu beachten. Danach müssen in einem Zeitraum von **zwei** Jahren vor einer Eintragung Absolventen praktisch tätig sein und konkrete Nachweise der praktischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Objekten erbringen, und zwar in folgenden Bereichen:

- Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenermittlung und Genehmigungsplanung
- Ausführungsplanung
- Vorbereitung und Durchführung von Vergaben

Aus diesen drei Bereichen müssen jeweils **zwei** Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Ferner müssen praktische Erfahrungen in der **Bauüberwachung** über einen Zeitraum von mindestens **drei** Monaten nachgewiesen werden.

Die Nachweise sind für jeweils zwei unterschiedliche Objekte mit mindestens durchschnittlichen Planungsanforderungen durch Vorlage von Plänen oder – soweit dies nicht in Betracht kommt – von Bescheinigungen zu erbringen. Durch Unterschrift des Antragstellers oder schriftliche Be-

stätigung des Arbeitgebers ist zu dokumentieren, dass die Pläne von dem Antragsteller selbst angefertigt wurden. Die praktische Tätigkeit kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt worden sein.

3. Weiterbildung

Neben der praktischen Tätigkeit muss eine **Weiterbildung** nach § 6 DVO zum BauKaG NRW im Umfang von **80 Unterrichtsstunden** (45 Minuten) auf folgenden Gebieten wahrgenommen werden:

- Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung, Koordination und Überwachung
- Öffentliches und privates Baurecht

In der Anlage 2 zur Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden diese Themen wie folgt konkretisiert:

Planungs- und Bauökonomie im Bereich der Landschaftsarchitektur, insbesondere

- Investitionskostenplanung
- Baufinanzierung

Kommunale Infrastrukturplanung

- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Siedlungswasserwirtschaft
- Immissionsschutz

Bau- und Projektmanagement im Bereich der Landschaftsarchitektur, insbesondere

- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Objektüberwachung
- Projektsteuerung

Planungs- und Baurecht im Bereich der Landschaftsarchitektur, insbesondere

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO, ROG)
- Baurecht (BauO NRW)
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht

- Vertragsrecht (VOB, VOF, HOAI)
- informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)

Organisation, insbesondere

- Existenzgründung
- Büromanagement
- Beteiligungsverfahren
- Moderation

4. Berufsamerkennungsrichtlinie - BQFG NRW

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die möglicherweise unter den Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) NRW fallen, das in seiner novellierten Fassung am 14.05.2016 in Kraft getreten ist, können Sonderregelungen gelten, über die Sie die Architektenkammer NRW (Eintragungsabteilung) gerne informiert.

Der Anwendungsbereich des BQGF ist in § 2 festgelegt, der u. a. lautet:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 20 gilt auch für Verfahren von bundesrechtlich geregelten Berufen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Da die Berufsamerkennungsrichtlinie (BARL) in Nordrhein-Westfalen noch nicht vollständig umgesetzt worden ist, kann sich unter Umständen auch ein Anspruch direkt aus der BARL ergeben. Auch hierüber informiert Sie die Architektenkammer NRW (Eintragungsabteilung) gerne.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: eintragung@aknw.de
eintragung@aknw.de-mail.de
Internet: www.aknw.de